OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351701/2/KLi

Datum:
Linz, 4. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 3. Juni 2025 des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 9. Mai 2025, GZ: SO-SHmR-16428, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Mai 2025, GZ: SO-SHmR-16428, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 25. Februar 2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde Nachfolgendes aus:

„Mit Schreiben vom 14.03.2025 und vom 10.04.2025 wurden Sie im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht ersucht, folgende, zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen nachzureichen:

- Schriftliche Stellungnahme zur Position aus dem Kontoauszug für den Zeitraum 10.02.2025 -14.02.2025 (Sie haben den Kontoauszug für den genannten Zeitraum vorgelegt, jedoch ist unklar weshalb die Position für den Zeitraum 10.02.2025 - 14.02.2025 aus der übermittelten PDF-Datei nicht ersichtlich ist. Sie wurden bereits im Verbesserungsauftrag vom 14.03.2025 dazu aufgefordert die Position vom genannten Zeitraum für die Behörde leserlich zu machen.)

Sie haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, jedoch fehlt nach wie vor der geforderte Kontoauszug mit der leserlichen Position, welche zuvor offensichtlich schwarz überstrichen wurde.
In diesem Schreiben wurden Sie nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu Nachfolgendes auszuführen:
Gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen, die erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und die erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.
Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
Da Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind, fehlt für Ihren Antrag die Entscheidungsgrundlage.
Sohin war spruchgemäß zu entscheiden."

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 3. Juni 2025, mit der der Bf vorbringt, aufgrund seiner Antragstellung auf Sozialhilfe sei er aufgefordert worden, folgende Unterlagen vorzulegen: die Bestätigung über die Wohnbeilhilfe, den Mietvertrag für die Wohnung in der B-Straße und sämtliche Kontoauszüge - vom Tag der Antragstellung ein halbes Jahr zurück - also ab August 2024. Dafür sei ihm eine Frist von 14 Tagen gesetzt worden. Dazu wolle er festhalten, dass er alle Unterlagen fristgerecht innerhalb von 14 Tagen sowohl per E-Mail als auch persönlich übergeben habe.

Am 10. April 2025 habe er telefonisch von der zuständigen Abteilung die Information erhalten, dass ein erneuter Verbesserungsauftrag an ihn versendet worden sei. Davon habe er aber nichts gewusst, da er nie einen Rsa- oder Rsb-Brief erhalten habe. Es sei dabei um die Bestätigung über den Bezug der Wohnbeihilfe gegangen. Er habe zuvor aber nur den Antrag in Kopie übermittelt. Es sei ihm gesagt worden, er solle auf den Verbesserungsauftrag warten. Da er keinen erhalten habe, habe er sich erneut am 25. April 2025 bei der zuständigen Stelle gemeldet. Er sei angehalten worden, weiter auf den Brief mit dem Verbesserungsauftrag zu warten. Er habe das zur Kenntnis genommen.

Am 25. April 2025 habe er daher - unmittelbar nach dem Gespräch - eine E-Mail verfasst, mit dem Inhalt, der Verbesserungsauftrag möge ihm doch per E-Mail übermittelt werden, damit ich diesem auch schnellstmöglich nachkommen könne. Es sei immer noch um die Bestätigung über den Erhalt der Wohnbeihilfe gegangen. Zu diesem Zeitpunkt habe ich aber noch keine Bestätigung über den Erhalt der Wohnbeihilfe bekommen. Es sei ihm zu diesem Zeitpunkt daher auch nicht möglich gewesen, diese Bestätigung zu übermitteln, daher habe er diesbezüglich auch um Fristerstreckung ersucht. Er habe in weiterer Folge die Bestätigung über die Wohnbeihilfe erhalten. Die Wohnbeihilfe sei ihm zuerkannt worden.

Den Bescheid habe er am 9. Mai 2025 mit der Post erhalten. Unmittelbar darauf habe er in der Abteilung Soziales und Frauen vorgesprochen und die Bestätigung vorgelegt. Am 9. Mai 2025 habe er die Bestätigung über den Erhalt der Wohnbeihilfe bekommen, diese Bestätigung habe er zusätzlich sofort per E-Mail weitergeleitet und er habe diese auch persönlich übergeben. Damit sei er dem Verbesserungsauftrag vollständig nachgekommen.

Auch die Kontoauszüge habe er vollständig leserlich innerhalb der Frist übermittelt. Bei der Position vom 11. Februar 2025 handle es sich um eine private Ausgabe in der Höhe von 322 Euro. Somit habe er alle Kontobewegungen des letzten halben Jahres vor der Antragstellung offengelegt. Der Vorwurf im Bescheid, dass diese Position immer noch geschwärzt sei, sei daher nicht zutreffend.

Er sei in seinem subjektiven Recht auf Zuerkennung der Sozialhilfe verletzt.

Er stelle daher den Antrag, seiner Beschwerde stattzugeben und den Bescheid dahingehend abzuändern, dass seinem Antrag vollinhaltlich stattgegeben werde und ihm die Sozialhilfe ab Februar 2025 gewährt werde; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 18. Juli 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehöriger von Österreich. Er wohnt in einer Mietwohnung in B-Straße. Die Miete beträgt monatlich 379,84 Euro. Der Bf erhält Notstandshilfe in der Höhe von 37,17 Euro täglich und erhöhte Familienbeihilfe von 440,30 Euro monatlich.

II.2. Am 25. Februar 2025 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG).

II.3. Mit Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 14. März 2025, wurde dem Bf Nachfolgendes mitgeteilt:

„Sie haben mit Antrag vom 25.02.2025 Hilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs beantragt.
Sie sind gemäß § 23 Oö. SOHAG verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens

1. erforderlichen Angaben zu machen und
2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen.

Sie werden daher ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens folgende aktuelle Unterlagen per Post oder via E-Mail zu übermitteln bzw. persönlich abzugeben:

- Finanzübersicht der Bank aller vorhandenen Konten
- Vollständige Kontoauszüge aller vorhandenen Konten mit allen Ein- und Ausgängen

inkl. Verwendungszweck und aktuellem Kontostand für die letzten 6 Monate (Sie haben Kontoauszüge von ihrem Girokonto vorgelegt, 'jedoch fehlen Kontoauszüge für den Zeitraum 25.09 2024 - 11.12 2024.)
- Gut leserlichen und vollständigen Kontoauszug für den Zeitraum 10 02.2025 -- 18.02.2025 (Sie haben Kontoauszüge für den genannten Zeitraum vorgelegt, jedoch wurde eine Position unleserlich gemacht. Die Behörde ist in der Pflicht alle Positionen zu prüfen.)
- Stellungnahme zur Wohnsitzadresse van 24.12.2024 bis 02.02.2:025 (Laut Abfrage im Zentralen Melderegister waren Sie während dieses Zeitraums nirgends mit Hauptwohnsitz gemeldet. Wo befanden Sie sich zu diesem Zeitpunkt?)
- Aktuellen Mietvertrag (Von Ihnen wurde lediglich ein Mietanbot zugeschickt.)
- Behindertenpass, ärztliche Atteste oder Gutachten
- Antrag auf Wohnbeihilfe (Der Antrag auf Wohnbeihilfe ist beim Land OÖ zu stellen die Kopie vom Antrag ist an die Behörde - Magistral Wels / Sozialservice & Frauen; Sozialhilfe zu übermitteln.)
- Nachweise betreffend die Namensänderung
- Aktuelle Ausweisdokumente (Personalausweis, Reisepass)

Falls vorhanden: Sparbücher / Sparkonten, Bausparverträge, Zusatzversicherungen, Wertpapiere, KFZ-Zulassungsschein, Nachweise über sonstiges Einkommen und Vermögen, Nachweise über Grundbesitz und Immobilien im In- und Ausland

Hinweis.
Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.
Sofern Sie die geforderten Angaben bzw. Unterlagen fristgerecht beibringen, wird Ihr Antrag so behandelt, als wäre er bereits ursprünglich vollständig übermittelt worden.
Dieses Schreiber gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.4. Der Bf legte zunächst Kontoauszüge für den Zeitraum von 10. Februar 2025 bis 28. Februar 2025 vor, jedoch war eine Position zwischen dem 10. Februar 2025 und dem 14. Februar 2025 unleserlich gemacht worden, indem diese geschwärzt wurde. Gerade deshalb wurde der Bf in dem obigen Verbesserungsauftrag aufgefordert, einen leserlichen Kontoauszug darüber vorzulegen.

II.5. Am 24. März 2025 legte der Bf erneut Kontoauszüge vor, wobei die zuvor schwarz markierte Position im Zeitraum 10. Februar 2025 bis 14. Februar 2025 komplett fehlte. Vom Bf wurde weder der Betrag genannt, um den es sich bei der Position handelte, noch der Empfänger oder der Inhalt des Verwendungszweckes.

II.6. Mit einem weiteren Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 10. April 2025 wurde dem Bf Nachfolgendes mitgeteilt:

„Wie bereits in dem Schreiben vom 14.03.2025 ersichtlich ist, haben für die Bearbeitung des Antrages auf Sozialhilfe noch Unterlagen gefehlt. Sie wurden aufgefordert, diese binnen einer angemessenen Frist nachzureichen.
Sie haben Unterlagen nachgereicht.
Bei der Überprüfung dieser Unterlagen stellte sich nun heraus, dass diese immer noch nicht vollständig sind bzw. Rückfragen dadurch entstanden sind.
Bis spätestens 14 Tage ab Erhalt dieses Schreibens müssen Sie noch folgendes nachreichen:

- Schriftliche Stellungnahme zur Position aus dem Kontoauszug für den Zeitraum 10.02.2025 - 14.02.2025 (Sie haben den Kontoauszug für den genannten Zeitraum vorgelegt, jedoch ist unklar weshalb die Position für den Zeitraum 10.02.2025 - 14.02.2025 aus der übermittelten PDF-Datei nicht ersichtlich ist. Sie wurden bereits im Verbesserungsauftrag vom 14.03.2025 dazu aufgefordert die Position vom genannten Zeitraum für die Behörde leserlich zu machen.)
- Aktuellen Wohnbeihilfe-Bescheid ab Erhalt (Den Antrag auf Wohnbeihilfe haben Sie beim Land OÖ gestellt. Es fehlen jedoch berechnungsrelevante Unterlagen. Diese sind an die Behörde des Landes OÖ fristgerecht vorzulegen. Die Kopie vom Bescheid ist an die Behörde — Magistral Wels / Sozialservice & Frauen / Sozialhilfe - zu übermitteln.)

Falls vorhanden: Sparkonto bzw. Sparbücher, Bausparverträge, Zusatzversicherungen (z.B. Lebensversicherungen), Wertpapiere, Nachweise über sonstiges Einkommen und Vermögen, Nachweise über Grundbesitz und Immobilien im In- und Ausland."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.7. In einer schriftlichen Stellungnahme vom 28. April 2025 führte der Bf aus, dass womöglich die Position im Kontoauszug durch einen Fehler bzw. durch einen leicht abgetrennten Screenshoot verrutscht sein könnte. Ein leserlicher Kontoauszug wurde wieder nicht vorgelegt.

II.8. in seiner Beschwerde brachte der Bf erstmalig vor, bei der genannten Position in seinen Kontoauszügen handle es sich um eine private Ausgabe vom 11. Februar 2025 in der Höhe von 322 Euro; wiederum ohne den bezughabenden Kontoauszug vorzulegen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und ist unstrittig.

III.2. Inwiefern die belangte Behörde dazu berechtigt war, den Antrag zurückzuweisen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG) regelt nachfolgende Bestimmungen:

IV.1. § 3 Oö. SOHAG normiert nachfolgende allgemeine Grundsätze:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht"

IV.2. § 5 Oö. SOHAG bestimmt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe wie folgt:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige

österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

IV.3. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe wie folgt:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

IV.4. § 23 Oö. SOHAG normiert die Mitwirkungspflicht:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zu beurteilen ist, ob der Antrag des Bf zu Recht zurückgewiesen wurde.

V.2. Zunächst ist dazu auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302).

Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der VwGH zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist,

die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verhältnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung".

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe ist dem Verwaltungsgericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren somit verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

V.4. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG – vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages XXVIII. GP – lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen. Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen. In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der

Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

V.5. Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass dem gegenständlichen Antrag auf Sozialhilfe verschiedene Unterlagen anzuschließen gewesen wären.

Mit Schreiben vom 14. März 2025 wurde der Bf erstmalig auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen und ersucht die zu Punkt II.3. genannten Auskünfte zu erteilen und Dokumente vorzulegen; dies binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens. Gleichzeitig erging ein Hinweis gemäß § 23 Oö. OSHAG auf die Folgen des Unterbleibens der Mitwirkung.

Der Bf hatte zuvor Kontoauszüge vorgelegt, wobei aber im Zeitraum von 10. Februar 2025 bis 14. Februar 2025 eine Schwärzung aufscheint und die betreffende Position nicht lesbar ist. Der Bf legte daraufhin erneut Kontoauszüge vor, wobei in dieser Vorlage der fragliche Zeitraum von 10. Februar 2025 bis 14. Februar 2025 gänzlich fehlte.

Der Bf versuchte dies damit zu erklären, dass bei der Übermittlung ein Fehler aufgetreten sei oder der Kontoauszug beim Erstellen eines Screen-Shots verrutscht sei. Einen vollständigen Kontoauszug legte der Bf im Verfahren vor der belangten Behörde nicht vor. Erst in seiner Beschwerde brachte der Bf vor, bei der geschwärzten bzw. fehlenden Position handle es sich um eine private Ausgabe vom 11. Februar 2025 in Höhe von 322 Euro. Weder machte der Bf Angaben, um welche Ausgabe es sich konkret handle, noch legte er den Kontoauszug vor; sein Vorbringen in der Beschwerde konnte daher weiterhin nicht mit dem Kontoauszug verglichen werden. Fraglich blieb somit, weshalb der Bf eine einzelne Position überhaupt schwärzte und warum diese bei neuerlicher Vorlage der Kontoauszüge gänzlich fehlte. Die Erklärungsversuche des Bf, es sei ein Fehler passiert oder der Kontoauszug bei Erstellen eines Screen-Shots verrutscht – sodass ausgerechnet die fragliche Position nicht ersichtlich war – erscheinen insofern als Schutzbehauptungen. Schließlich legte der Bf auch im Beschwerdeverfahren – in Kenntnis der Konsequenzen – den entsprechenden Kontoauszug immer noch nicht vor. Somit kann nicht überprüft werden, ob das Vorbringen in der Beschwerde zutreffend ist. Dem Bf musste aber spätestens bei Einbringung der Beschwerde bewusst sein, dass er vollständige Kontoauszüge verlegen hätte müssen. Das erkennende Gericht kann sich insofern des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bf den tatsächlichen Inhalt dieser Kontoposition nicht offenlegen wollte.

Die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen über die finanzielle Situation des Bf sind erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die Höhe allfälliger Einkommen, Vermögenswerte sowie Leistungen Dritter zum Antragzeitpunkt ermitteln zu können. Der Bf hat innerhalb der von der Behörde mit Schreiben vom 14. März 2025 gesetzten Frist und auch innerhalb der Nachfrist vom 10. April 2025 nur teilweise die geforderten Unterlagen nachgereicht. Vom Bf wurden somit hinsichtlich seiner finanziellen Situation die geforderten Unterlagen der Behörde innerhalb der Frist nicht vorgelegt.

Daran ändert auch der Umstand nichts, ob bzw. dass der Bf Unterlagen hinsichtlich der Wohnbeihilfe übermittelt hat.

Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Der Behörde war es jedoch nicht möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage des Bf wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruchs auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen und wurde daher der Antrag des Bf zu Recht zurückgewiesen.

V.6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.7. Der Bf wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, wiederum einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG einzubringen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach bei der Zurückweisung eines Antrages „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtsmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302;

29.09.2011, 2010/21/0429; 17.12.2014, Ra 2014/03/0049). Schon aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

VI.3. Die konkrete Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht ist außerdem einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer